

Inhalt dieses aktuellen Mandantenrundschreibens:

1. Geplante Verminderung des Solidaritätszuschlags
2. Wichtige geplante Steueränderungen ab 2020
3. Elektronische Kassen
4. Die neue Belegausgabepflicht ab 01.01.2020
5. Sachbezugswerte ab 2020
6. Totalverluste aus Kapitalanlagen
7. Grundsteuerreform
8. Sozialversicherungswerte 2020

1. Geplante Verminderung des Solidaritätszuschlags

Ab 2021 (also kurz vor der nächsten turnusgemäßen Bundestagswahl) soll der Solidaritätszuschlag erst ab einem deutlichen höheren zu versteuernden Einkommen bezahlt werden müssen. Nach der derzeitigen Rechtslage würde bei der Einzelveranlagung bis zu einem zu versteuernden Einkommen von Euro 61.519 (Bruttojahreseinkommen von Euro 73.000) kein Soli bezahlt werden. Mit kindergeldberechtigten Kindern erhöht sich dieser Betrag auf Euro 65.425 (1 Kind) oder Euro 69.331 (2 Kinder). Bei zusammenveranlagten Partnern verdoppeln sich diese Beträge auf Euro 123.038 (Bruttojahreseinkommen Euro 136.000), Euro 130.850 (1 Kind) bzw. Euro 138.662 (2 Kinder). Bis Euro 96.409 (Einzelveranlagung, keine Kinder) bzw. Euro 192.818 (Zusammenveranlagung, keine Kinder) wird der Solidaritätszuschlag linear steigend bis zu 5,5% erhoben, darüber hinaus weiterhin mit 5,5%. Auf Kapitaleinkünfte, die der Kapitalertragsteuer unterliegen und für Kapitalgesellschaften, soll der Soli weiter mit 5,5% erhoben werden. Das Gesetz selber wird nicht abgeschafft. Es bleibt abzuwarten, ob die Änderungen verfassungsgemäß sind.

2. Wichtige geplante Steueränderungen ab 2020

Neugründer müssen künftig nur vierteljährlich USt-Voranmeldungen abgeben. Die Grenze für Kleinunternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes steigt auf Euro 22.000 im Kalenderjahr.

Jobtickets, auch wenn sie nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden, können mit 25% pauschal lohnversteuert werden und kürzen nicht mehr die Werbungskosten. Bisher – ab dem 1.1.2019 – sind Jobtickets bereits lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn sie zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden und kürzen die Werbungskosten.

Die Verpflegungsmehraufwendungen steigen von 12 auf Euro 14 und von 24 auf Euro 28. Für Kraftfahrer wird eine Pauschale von Euro 8 pro Tag eingeführt.

Für bestimmte rein elektrisch betriebene Fahrzeuge (Lastenfahrzeuge) wird aus der 1%-Regelung (bzw. 0,5%-Regelung ab 1.1.2019) eine 0,25%-Regelung.

Bei der Gewerbesteuer werden Miet- und Leasingkosten für elektronische oder teilelektronische Fahrzeuge nur zu 50% zugerechnet.

Bahntickets, E-Books und Monatshygieneartikel werden nur noch mit 7% der Umsatzsteuer unterworfen.

Der steuerfreie Betrag für betriebliche Gesundheitsförderung steigt auf Euro 600 im Jahr und Mitarbeiter.

Für Forschung und Entwicklung wird es eine staatliche Zulage in Höhe von 25% der Arbeitslöhne für die Mitarbeiter geben, die forschen und entwickeln.

3. Elektronische Kassen

Ab 1.10.2020 müssen elektronische Kassen mit einer zertifizierten Sicherheitseinrichtung (TSE) ausgerüstet sein. Es sind folgende Fälle zu unterscheiden:

Die Anschaffung der elektronischen Kasse erfolgte nach dem 25.11.2010:

Fragen Sie ihren Hersteller ob das Kassensystem auf BSI-Zertifizierung nachrüstbar ist? Falls ja, muss das System bis zum 30.09.2020 auf BSI-Zertifizierung umgerüstet werden. Falls nein, greift die Schonfrist bis 01.01.2023, d.h. das Kassensystem darf auch über den 31.12.2019 hinaus verwendet werden. Bitte eine Bestätigung vom Kassensystemhersteller bzw. Kassenaufsteller anfordern, dass eine Aufrüstung nicht möglich ist.

Die Anschaffung der elektronischen Kasse erfolgte vor dem 25.11.2010:

Ist das Kassensystem auf BSI-Zertifizierung nachrüstbar muss diese bis zum 30.09.2020 erfolgen. Falls nein muss ab dem 01.10.2020 ein neues Kassensystem mit BSI-Zertifizierung verwendet werden.

Die elektronische Mitteilung nach §146a AO an das Finanzamt über die Nutzung des Kassensystems bis 31.01.2020 wurde somit auch auf Eis gelegt. Das notwendige Formular kann von der Finanzverwaltung noch nicht zur Verfügung gestellt werden.

4. Die neue Belegausgabepflicht ab 01.01.2020

Ab 01.01.2020 wird zugleich eine Belegausgabepflicht bei Verwendung eines elektronischen Kassensystems eingeführt. Danach ist zwingend jedem Kunden ein Kassenbeleg auszuhändigen. Gem. §6 KassenSichV kann

Maier & Partner Steuerberater Wirtschaftsprüfer

Bahnhofstraße 4

Karlsruher Straße 13

Tel. 07251 932820 Fax 07251 932821

Tel. 07255 34989-0 Fax 07255 34989-16

www.steuerberater-cm.de info@steuerberater-cm.de www.steuerberater-gn.de info@steuerberater-gn.de

der Beleg in Papierform oder mit Zustimmung des Belegempfängers elektronisch in einem standardisierten Datenformat (z.B. JPG oder PDF) ausgegeben werden.

Hinweis: Aus Zumutbarkeitsgründen sieht das Gesetz für den Warenverkauf an eine Vielzahl von nichtbekannten Personen vor, dass Unternehmen die Befreiung von der Belegausgabepflicht beantragen können (formloser Antrag). Die Finanzbehörden werden nach pflichtgemäßen Ermessen über den Befreiungsantrag entscheiden, wobei auch die Kenntnis der eingesetzten Kassensysteme berücksichtigt werden wird. Die Zustimmung zur Befreiung kann jedoch jederzeit widerrufen werden.

Was muss ein Beleg enthalten?

Nach der KassenSichV werden künftig folgende Mindestanforderungen an einen Beleg gestellt. Ein Beleg muss enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
- das Datum der Belegausstellung und den Zeitpunkt des Vorgangsbeginns sowie den Zeitpunkt der Vorgangsendigung
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung
- die Transaktionsnummer
- für jeden Steuersatz sind die Summen der Entgelte sowie die darin enthaltene Steuerbetrag aufzulisten. Im Fall einer Steuerbefreiung muss ein entsprechender Hinweis aufgebracht sein.
- die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder die Seriennummer des Sicherheitsmoduls.

5. Sachbezugswerte ab 2020

Der Monatswert für Verpflegung steigt auf Euro 258, für Unterkunft und Miete auf Euro 235 (täglich Euro 7,83), für Frühstück auf Euro 1,80, für Mittag- und Abendessen auf Euro 3,40. Der Wert der Unterkunft kann auch mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden.

6. Totalverluste aus Kapitalanlagen

Das höchste deutsche Steuergericht (BFH) hat entschieden, dass Totalverluste aus Kapitalanlagen – auch im privaten Bereich – steuerlich relevant sind. Und zwar für Anlagen ab 2009. Dies widerspricht der Auffassung der Finanzbehörden. Deshalb wenden sie diese Urteile nicht an und planen eine Gesetzesänderung ab 2020, die auch für noch offene Fälle gelten soll.

7. Grundsteuerreform

Die Grundsteuerreform wirkt sich erst ab 1.1.2025 aus, solange gelten die alten Regelungen weiter.

Die GrSt soll in Zukunft bei bebauten Grundstücken zu Wohnzwecken nach dem Bodenrichtwert und Nettokaltmieten errechnet werden. Für den sozialen Wohnungsbau oder Wohnungsbaugesellschaften mit günstigen Mieten gibt es einen Rabatt. Die Kommunen bestimmen weiterhin über den Hebesatz mit über die festzusetzende GrSt. Es wird keine bundesweite Regelung geben, Bayern behält sich eine einfachere GrSt vor. Für sofort bebaubare Grundstücke können die Gemeinden eine höhere GrSt einführen.

Für Geschäftsgrundstücke wird ein vereinfachtes Sachwertverfahren angewendet, welches auf die Gebäudeart und den Bodenrichtwert beruht.

Über die Nettokaltmieten wird die GrSt in bevorzugten Wohnlagen wohl steigen. Ob die unterschiedliche Behandlung verfassungsgemäß ist, werden vermutlich die Gerichte zu entscheiden haben. Auf jeden Fall wird der Aufwand für die regelmäßig neue Festlegung von Bodenrichtwerten, Nettokaltmieten und Grundsteuermessbeträge deutlich steigen.

8. Sozialversicherungswerte 2020

Voraussichtlich werden die Sozialversicherungswerte ab 2020 wie folgt festgelegt:

Jahresarbeitsentgeltgrenze Euro 62.550,00 (bisher Euro 60.750,00);

Beitragsbemessungsgrenze Kranken-/Pflegeversicherung Euro 56.250,00 pro Jahr (bisher Euro 54.450,00) bzw. Euro 4.687,50 pro Monat (bisher Euro 4.537,50);

Beitragsbemessungsgrenze Renten-/Arbeitslosenversicherung West Euro 82.800,00 (bisher Euro 80.400,00) bzw. Euro 6.900,00 pro Monat (bisher Euro 6.700,00).

Die Angaben sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann aufgrund der Komplexität des Steuer- und Sozialrechts und den ständigen Änderungen nicht übernommen werden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen – im Namen des gesamten Teams
Katrin Beschle Clemens Maier

Maier & Partner Steuerberater Wirtschaftsprüfer

Bahnhofstraße 4

Karlsruher Straße 13

Tel. 07251 932820 Fax 07251 932821

Tel. 07255 34989-0 Fax 07255 34989-16

www.steuerberater-cm.de info@steuerberater-cm.de www.steuerberater-gn.de info@steuerberater-gn.de